

Artikel 11 DMA

Berichterstattung

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß [Art. 3 DMA](#) und im Einklang mit [Art. 3 Abs. 10 DMA](#) legt der [Torwächter](#) der Kommission einen Bericht vor, in dem er ausführlich und transparent beschreibt, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus den [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) und [Art. 7 DMA](#) sicherzustellen.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist veröffentlicht der [Torwächter](#) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung des Berichts und übermittelt sie der Kommission.

Der [Torwächter](#) aktualisiert diesen Bericht und diese nichtvertrauliche Zusammenfassung mindestens einmal jährlich.

Die Kommission stellt auf ihrer Internetseite einen Link zu der nichtvertraulichen Zusammenfassung bereit.